

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

30.12.2021
Fe/Sc

RS 107-2021

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall – Informationen zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben 81-2021 vom 15.10.2021 informierten wir Sie zuletzt über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und die Einführung einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU). Heute möchten wir Ihnen diesbezüglich die aktuellen Informationen mitteilen.

Bereits seit dem 1. Oktober 2021 können Vertragsarztpraxen die Krankschreibung eines gesetzlich versicherten Patienten mit der sog. elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) elektronisch an die Krankenkasse übermitteln, sofern sie über die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügen. In einem solchen Fall muss ein Arbeitnehmer bereits heute keine AU-Bescheinigung mehr bei seiner Krankenkasse einreichen. Da jedoch noch nicht alle Arztpraxen über die entsprechenden technischen Voraussetzungen verfügen, können diese noch bis zum 31. Dezember 2021 die bisherigen AU-Bescheinigungen nutzen. Den AU-Nachweis für den Arbeitgeber erhalten die Patienten bislang weiterhin als Papierausdruck.

Ab dem 1. Januar 2022 sind Vertragsärzte grundsätzlich verpflichtet, die eAU zu nutzen und dabei Daten elektronisch an die Krankenkasse zu übermitteln. Falls die eAU auf Seiten der Ärzte technisch nicht umsetzbar ist, können etablierte Prozesse weiter bis Ende Juni 2022 genutzt werden.

Die Krankenkassen haben ab 1. Januar 2022 die AU-Daten zum Abruf für die Arbeitgeber bereitzustellen. Damit startet ab dem 1. Januar 2022 auch die sogenannte Übergangsphase (Pilotierung) des Abrufs der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch die Arbeitgeber bei den Krankenkassen, der ab dem 1. Juli 2022 verpflichtend ist. In der Zeit der Pilotierung vom 1. Januar 2022 bis 30. Juni 2022 kann der Arbeitgeber sowohl nach dem alten als auch dem neuen Verfahren Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bei der Krankenkasse abrufen bzw. sich vom Arbeitnehmer vorlegen lassen. Für Vertragsärzte heißt das, dass sie bis zum 30. Juni 2022 neben der digitalen Übermittlung der AU-Daten an die Krankenkassen eine Papierbescheinigung ausstellen müssen, die der Patient an seinen Arbeitgeber weiterleitet.

Alle wichtigen Fragen und Antworten für Arbeitgeber zur eAU hat die BDA in einem FAQ-Papier zusammengefasst, welches Sie jederzeit als Anlage auf unserer Homepage unter www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 107-2021) abrufen können. Die BDA wird diese FAQs laufend aktualisieren.

Zur Umsetzung des Datenaustausches der elektronischen Arbeitsunfähigkeit ist die BDA mit allen Beteiligten (Kassenärztliche Bundesvereinigung, GKV-Spitzenverband und Bundesministerium für Gesundheit sowie Bundesministerium für Arbeit und Soziales) im Austausch und begleitet den Prozess der Einführung für die Arbeitgeber

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team